

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachstehende Zusammenstellung der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler geschaffenen Einrichtungen und Hilfsmittel soll diese den Mitgliedern des Börsenvereins in Erinnerung bringen und zur Benutzung empfehlen:

1.

Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag in New York.

Sie wird von den Herren Reinhard Volkmann, Buchhändler (11 East 16th Street), und Goepel & Raegener, Rechtsanwälte (280 Broadway), in New York verwaltet. Alle für dieselbe bestimmten Zuschriften und Sendungen sind an die folgende Adresse zu richten:

Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag (German Book, Art- and Music-Agency) Reinhard Volkmann, 11 East 16th Street, New York.

Die Veröffentlichung der Werke in Deutschland, welche in den Vereinigten Staaten geschützt werden sollen, darf nicht eher geschehen, als bis der Verleger durch die Amtliche Stelle in New York von der erfolgten Einsendung der Pflicht-Exemplare nach Washington brieflich oder (auf Wunsch) telegraphisch benachrichtigt ist.

Die Kosten der Eintragung betragen pro Werk:

für Mitglieder des Börsenvereins . . . M. 6.50

für Nichtmitglieder des Börsenvereins. . . „ 8.—

Für ein auf besonderen Wunsch des Verlegers durch den Librarian of Congress auszustellendes gestempeltes Certificat sind zu entrichten . . . „ 2.25

Die Kosten werden zusammen mit etwaigen besonderen Auslagen von der Geschäftsstelle des Börsenvereins verrechnet und eingezogen.

Die Amtliche Stelle hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen der deutschen Verleger und insbesondere der Mitglieder des Börsenvereins bezüglich des Copyright in den Vereinigten Staaten von Amerika wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke übernimmt dieselbe:

1. die Besorgung aller Eintragungen in die in der Bibliothek des Kongresses zu Washington geführte Eintragsrolle und die fortlaufende Kontrollierung derselben in dem von dem Bibliothekar herausgegebenen „Catalogue of Title-Entries of the Librarian of Congress“;

2. die Erteilung von Rechtsauskunft hinsichtlich dieser Eintragungen;

3. die Gewährung von Rechtsbeistand hinsichtlich aller das Amerikanische Urheber- und Verlagsrecht betreffenden Fragen.

(Vgl. die Bekanntmachung vom 10. April 1894, Börsenblatt 1894 Nr. 87, vom 5. September 1896, Börsenblatt 1896 Nr. 210 und Das Urheberrechtsgesetz in den Vereinigten Staaten von Amerika [s. unten].)

Funfundsechzigster Jahrgang.

2.

Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag in London.

Die Verwaltung derselben wird gegenwärtig infolge Rücktritts des bisherigen Vertreters, Herrn Max Jesting, durch die Firma Breitkopf & Härtel, 54 Great Marlborough Street, London W., bis auf weiteres besorgt. Alle für die Amtliche Stelle bestimmten Zuschriften und Sendungen sind an genannte Firma zu richten.

Sie vermittelt die zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst in Großbritannien erforderliche Anmeldung bei der Ober-Zollverwaltung in London und bietet den Mitgliedern des Börsenvereins die durch das englische Zollgesetz und durch die Bekanntmachung der Ober-Zollverwaltung vom 16. März 1888 gewährten Vergünstigungen. (Vgl. die Bekanntmachung vom 15. Mai 1893, Börsenblatt 1893 Nr. 111.)

3.

Eintragungen in die Eintragsrolle und

Auskunftsstelle für Urheber- und Verlagsrecht in Leipzig.

1. Die Anmeldungen zur Eintragung in die beim Rat der Stadt Leipzig geführte Eintragsrolle, sowie die Erteilung von Rechtsauskunft hinsichtlich dieser Eintragungen werden von der Geschäftsstelle des Börsenvereins (G. Thomälen) in Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, besorgt.

2. Die Gewährung von Rechtsauskunft in allen das Urheber- und Verlagsrecht betreffenden Fragen hat nach einem mit dem Börsenverein getroffenen Abkommen Herr Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt in Dresden-Blasewitz (Oststraße 9) übernommen.

(Vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juni 1896, Börsenblatt 1896 Nr. 133 und vom 15. Januar 1898, Börsenblatt 1898, Nr. 14.)

4.

Buchhändlerische Verkehrsordnung.

Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig, 26. April 1891.

Der Zweck der Buchhändlerischen Verkehrsordnung ist die Regelung des geschäftlichen Verkehrs der Deutschen Buchhändler, einschließlich der mit dem Deutschen Buchhandel verkehrenden ausländischen Firmen, unter einander.

Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind, in Er-